Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 10

öffentliche Fassung

BK10-26-0215_Z

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund der Beschwerde

der National Express Rail GmbH, Ursulaplatz 1, 50668 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Beschwerdeführerin,

g e g e n

die DB InfraGO AG, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt (Main),
vertreten durch den Vorstand,

Beschwerdegegnerin,

vom 10.07.2026 wegen Nichtverfügbarkeit angemieteter Serviceeinrichtungen in den Betriebsstellen Wuppertal-Oberbarmen und Wuppertal-Langerfeld,

Hinzugezogene:

1. BeNEX GmbH, Burchardstraße 21, 20095 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

2. eurobahn GmbH & Co. KG, Immermannstraße 65b, 40210 Düsseldorf, vertreten durch die eurobahn Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

3. FlixTrain GmbH, Warschauer Platz 11-13, 10245 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

4. mofair e. V., Marienstraße 3, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,

5. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Augustastraße 1, 45879 Gelsenkirchen, vertreten durch den Vorstand,

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold und
den Beisitzer Dr. Johannes Arnade

am 15.10.2026

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3
I. Sachverhalt 4
II. Gründe 7
II.1 Formelle Rechtmäßigkeit 7
II.2 Materielle Rechtmäßigkeit 7
II.2.1 Auslegung der Beschwerde 7
II.2.2 Unzulässigkeit der Beschwerde 9
Gebührenhinweis 10
Rechtsbehelfsbelehrung 11

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin erbringt Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf dem Schienennetz der Beschwerdegegnerin mit einem Schwerpunkt in NRW.

Die Beschwerdegegnerin ist ein einhundertprozentiges Tochterunternehmen der Deutsche Bahn AG. Sie betreibt das mit Abstand größte Schienennetz in der Bundesrepublik Deutschland sowie die zugehörigen Personenbahnhöfe und Haltepunkte.

Die Parteien streiten über die Bereitstellung von Informationen hinsichtlich der Nichtverfügbarkeit von Gleis 9 in der Betriebsstelle Wuppertal-Oberbarmen (KWO) sowie von Gleisen in der Betriebsstelle Wuppertal-Langerfeld (KWL).

Die Beschwerdeführerin mietete im Jahr 2022 bei der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 11.12.2022 bis zum 11.12.2027 das Gleis 9 in der Betriebsstelle KWO und die Gleise 520, 522, 523, 524 in der Betriebsstelle KWL zu Abstellzwecken an.

Die Beschwerdegegnerin kündigte im Jahr 2023 und 2024 im Rahmen der über die elektronische Plattform „Planungsparameter-Tool“ (PlaTo) durchgeführten 1. und 2 Konsultationsphase zu Einschränkungen von Serviceeinrichtungen (SE) und Infrastrukturanschlüssen (IA) an, dass nach ihren Planungen die verfahrensgegenständlichen Serviceeinrichtungen im Jahr 2026 zu bestimmten Zeiten nicht verfügbar sein würden. Darüber hinaus erfolgte jeweils eine allgemeine Kundeninformation zu den Zeitpunkten der Konsultationsmöglichkeiten in PlaTo.

Im Jahr 2025 versandte die Beschwerdegegnerin eine Kundeninformation über das IT-Tool BAPSI direkt an die betroffenen Nutzer der Serviceeinrichtung. Demgemäß teilte die Beschwerdegegnerin mit E-Mail vom 18.07.2025 der Beschwerdeführerin Verfügbarkeitseinschränkungen bei der Nutzung der angemieteten Serviceeinrichtungen mit. Als Grund dafür wurden Baumaßnahmen genannt. Aus der E-Mail ging für Gleis 9 in der Betriebsstelle KWO eine Sperrung vom 01.02.2026 bis zum 19.07.2026 hervor.

Mit E-Mail vom 18.07.2025 und Nachfrage vom 05.12.2025 teilte die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin mit, dass sie Probleme mit der Sperrung in Gleis 9 (KWO) für die Zeiträume 01.02. bis 06.02.2026 und 10.07. bis 19.07.2026 habe, weil dieses Gleis für zahlreiche Fahrzeugabstellungen vorgesehen sei. Sie bat um Zugang zum Gleis 9 in den besagten Zeiträumen. Alternativ bat sie um ein anderes Abstellungsgleis mit einer Nutzlänge von 500 m inklusive Oberleitung.

Mit E-Mail vom 08.12.2025 teilte die Beschwerdegegnerin mit, dass nach Rücksprache mit dem Projekt Hochleistungskorridor (HLK) Köln-Hagen in den Zeiträumen vom 01.02. bis 06.02.2026 und vom 10.07. bis 19.07.2026 auf die Nutzung von Gleis 9 (KWO) für logistische Zwecke verzichtet werde. Die Beschwerdeführerin sollte das angemietete Gleis 9 im Vor- und Nachlauf zum HLK für Abstellungen nutzen können.

Daraus leitete die Beschwerdeführerin ab, dass nach der kommunizierten Baubetroffenheit das Gleis 9 in Wuppertal-Oberbarmen (KWO) im Anschluss an die Generalsanierung lediglich eingeschränkt und ausschließlich aus Richtung Langerfeld erreichbar sein sollte.

Am 10.07.2026 teilte ein Fahrdienstleiter der Beschwerdegegnerin einem der Triebfahrzeugführer der Beschwerdeführerin jedoch mit, dass das Gleis 9 aufgrund weiterer Bauarbeiten stromlos geschaltet worden und mindestens bis zum 19.07.2026 nicht befahrbar sei.

Für die Abstellgleise in KWL wurden der Beschwerdeführerin keine Verfügbarkeitseinschränkung mitgeteilt. Die Beschwerdeführerin stellt dort im Normallfall nachts sechs bis neun

Fahrzeuge ab. Diese Abstellgleise sind aufgrund der Anzahl der Fahrzeuge und der dort angemieteten Ver- und Entsorgungsanlage von hoher Bedeutung für die Beschwerdeführerin.

Die Abstellung in KWL war für die Beschwerdeführerin im Juli 2026 nur aus Richtung Schwelm erreichbar. Die Züge der RB48 müssen dadurch in Schwelm wenden (sog. „Kopfmachen“). Daher muss die Beschwerdeführerin ihre Fahrzeuge in diesem Fall über Schwelm verkehren lassen, um sie in KWL abzustellen. Daraus folgen Schichtverlängerungen von mindestens 30 Minuten für die Fahrt zur oder von der Abstellung. Bei der Bereitstellung der dafür notwendigen Trassen kam es zu Verzögerungen.

Mit E-Mail vom 10.07.2026 legte die Beschwerdeführerin bei der Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur Beschwerde ein. Die Beschlusskammer hat daraufhin am selben Tag das vorliegende Beschwerdeverfahren eingeleitet, hierüber am 13.07.2026 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur informiert und auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen. Auf entsprechenden Antrag sind fünf Unternehmen, Personen oder Personenvereinigungen zum Verfahren hinzugezogen worden.

Die Beschwerdeführerin rügt einen Verstoß gegen Richtlinie 402.0305 „Baubedingte Fahrplanregelungen abstimmen und kommunizieren“. Danach sei die Beschwerdegegnerin ausdrücklich zu einer frühzeitigen Kommunikation baubedingter Kapazitätseinschränkungen und zu transparenten Abstimmungs- und Konsultationsprozessen gegenüber den Zugangsberechtigten verpflichtet. Die Information über die Stromlosigkeit und Nichtbefahrbarkeit des Gleises 9 erst am Tag des Endes der Generalsanierung werde diesen Anforderungen jedoch nicht gerecht.

Sie trägt weiter vor, dass ihr die Durchführung des Betriebes in KWO bzw. KWL mit den von der Beschwerdegegnerin ohne Ankündigung durchgeführten Bauarbeiten nicht zumutbar sei.

Ursprünglich hat die Beschwerdeführerin beantragt, die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, eine störungsfreie Anfahrbarkeit des Gleises 9 in der Betriebsstelle Wuppertal-Oberbarmen (KWO) sowie der Betriebsstelle Wuppertal-Langerfeld (KWL) zu ermöglichen.

Am 16.07.2026 hat die Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass sie aufgrund einer Schadstelle an einer Brücke über die Wupper ihr Betriebskonzept umstellen musste. Es würden deutlich weniger Fahrzeuge in KWO und KWL abgestellt. Vor diesem Hintergrund wolle die Beschwerdeführerin die Einräumung der vertragsgemäßen Nutzung nicht mehr weiter verfolgen. An ihrer Beschwerde hält die Beschwerdeführerin indes mit einem geänderten Antrag fest.

Die Beschwerdeführerin beantragt nunmehr sinngemäß,

> festzustellen, dass die Kommunikation der Nichtverfügbarkeit der angemieteten Gleise an den Betriebsstellen KWO und KWL rechtswidrig war.

Die Beschwerdegegnerin beantragt sinngemäß,

> die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Beschwerdegegnerin weist den Vorwurf verspäteter und unzureichender Kommunikation zurück. Die betroffenen Kunden seien sowohl über die Konsultationsmöglichkeiten als auch über die geänderte Nutzbarkeit der Infrastruktur rechtzeitig informiert worden.

Die Sperrung des verfahrensgegenständlichen Gleises sei von dem Projekt Korridorsanierung Köln - Hagen angemeldet worden. Zwischen dem regionalen APS-Team und dem Projekt habe die Absprache bestanden, dass das Gleis ab dem 10.07.2026 wieder für die Beschwerdeführerin zur Verfügung stehen sollte. Dadurch, dass zum 10.07.2026 noch keine Inbetriebnahme im Projekt Korridorsanierung Köln-Hagen erfolgte, sei es auch zu Auswirkungen auf

Gleis 9 gekommen, die dessen Befahrbarkeit beeinträchtigten. Die Beschwerdegegnerin habe der Beschwerdeführerin im Verfahren das zweiseitig angebundene und mit 441 m Oberleitung ausgestattete Gleis 404 in Hagen-Haspe angeboten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die Verfahrensakte sowie auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

II. Gründe

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 9 ERegG.

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Beschlusskammer ist für die Durchführung des hiesigen Verfahrens zuständig. Die Zuständigkeit liegt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) bei einer Beschlusskammer der Bundesnetzagentur. Nach dem Organisationsplan der Bundesnetzagentur ist für derartige Entscheidungen die Beschlusskammer 10, Eisenbahnen, zuständig.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 13.07.2026 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen.

Die Hinzuziehungen sind ordnungsgemäß auf der Grundlage des § 77 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ERegG erfolgt. Auf entsprechenden Antrag sind fünf Unternehmen, Personen oder Personenvereinigungen zum Verfahren hinzugezogen worden.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte dagegen zu Recht unterbleiben. Nach § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG kann die Beschlusskammer eine öffentliche mündliche Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen durchführen. Vorliegend haben die Verfahrensbeteiligten keine entsprechenden Anträge gestellt. Auf eine amtswegige Durchführung hat die Beschlusskammer im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet. Dafür war der Umstand maßgeblich, dass die Verfahrensbeteiligten schriftlich ausreichend und gleichwertig angehört werden konnten.

Die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht materiell rechtmäßig. Die Beschwerde erweist sich nach Auslegung des Beschwerdebegehrens (hierzu unter II.2.1) als unzulässig (hierzu unter II.2.2).

II.2.1 Auslegung der Beschwerde

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin sind dahingehend auszulegen, dass diese sinngemäß den unter I. genannten Antrag stellt. Dabei ist die konkrete Fassung der Anträge das Ergebnis der Auslegung des Beschwerdebegehrens durch die Beschlusskammer. Die Beschwerdeführerin hat keine ausdrücklichen Anträge ausformuliert. Zur Formulierung eines konkreten Antrags war die Beschwerdeführerin allerdings auch nicht verpflichtet. Denn nach der Spruchpraxis der Beschlusskammer,

> vgl. etwa Beschluss vom 29.09.2023, Geschäftszeichen BK10-22-0311_Z, S. 8 f.,

sowie einschlägiger Rechtsprechung,

vgl. VG Köln, Beschluss vom 25.06.2021, Az. 18 L 362/21, Rn. 19 (juris),

kommt der Beschwerde lediglich eine Anstoßfunktion zu, die es den Zugangsberechtigten ermöglichen soll, die Regulierungsbehörde mit der Überprüfung des Verhaltens eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens zu befassen, um die Wahrung ihrer Rechte bzw. die Beseitigung einer Diskriminierung zu erreichen. Bei der Ermittlung von Anträgen ist die Beschlusskammer nach § 24 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht an den Wortlaut der formulierten Anträge gebunden. Für die Auslegung von Anträgen gilt § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend. Ein Antrag ist grundsätzlich so auszulegen, wie dies dem erkennbaren Zweck und Ziel am besten dienlich ist. Insoweit gelten die zu § 88 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entwickelten Grundsätze auch für Anträge im Verwaltungsverfahren,

vgl. *Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Auflage 2023, § 22, Rn. 57 m. w. N.

Aus der Begründung ging hervor, dass ursprünglich ein Tätigwerden der Bundesnetzagentur gegen das Vorgehen der Beschwerdegegnerin angestrebt war. Zur Verfahrenseröffnung formulierte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 10.07.2026 wörtlich:

> *„Wir bitten Sie, den Sachverhalt zu prüfen und im positiven Falle der Bewertung unserer Beschwerde eine Anfahrbarkeit des Gleises 9 in Wuppertal-Oberbarmen ggü. dem EIU anzuordnen.“*

Ursprünglich wollte die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde vom 10.07.2026 erreichen, dass die Beschlusskammer die Anfahrbarkeit des Gleises 9 in Wuppertal-Oberbarmen gegenüber der DB InfraGO anordnet.

Die Beschwerdeführerin stellte ihren Antrag jedoch im Laufe des Verfahrens um. Damit reagierte sie auf die veränderte Sachlage rund um die baulichen Einschränkungen an der Wupper-Brücke und den Zeitablauf. Die Beschwerdeführerin hatte einerseits in dem Moment kein Interesse mehr am Gleis 9, in dem sie das Betriebskonzept umstellen musste und die Züge anderweitig abgestellt werden sollten. Anderseits bestand spätestens mit Ende der Baumaßnahme nach dem 19.07.2026 keine Notwendigkeit einer Anordnung mehr.

Ihre letzte Stellungnahme vom 19.08.2026 richtete sich jedoch nur noch auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit hinsichtlich der Kommunikation der Verfügbarkeitsbeschränkungen. Wörtlich formulierte sie:

> *„Zwar konnten die betrieblichen Auswirkungen zwischenzeitlich durch angepasste Fahrplan-, Umlauf- und Schichtkonzepte aufgefangen werden. Die Beschwerde verfolgt jedoch weiterhin das Ziel, die kurzfristige Abweichung von abgestimmten Infrastrukturverfügbarkeiten sowie die hierdurch verursachten erheblichen betrieblichen und planerischen Auswirkungen festzustellen und zu bewerten. Insbesondere besteht aus Sicht von NX ein berechtigtes Interesse daran, die Verlässlichkeit abgestimmter Infrastrukturverfügbarkeiten für künftige Maßnahmen sicherzustellen.“*

Der ursprüngliche Beschwerdegegenstand wird auch nicht als Feststellungsbegehren weitergeführt, weil nicht mehr die Bereitstellung des Gleises, sondern die Kommunikation im Mittelpunkt steht.

Die Beschwerde richtet sich sowohl gegen die kurzfristige Abweichung von der zuvor abgestimmten Nutzbarkeit des Gleises 9 in KWO als auch gegen die nicht ausreichend angekündigten beziehungsweise kommunizierten Einschränkungen der Betriebsstelle KWL und deren

erhebliche betriebliche Auswirkungen auf die Durchführung des Verkehrsvertrages der Linie RB48. Die Beschwerde verfolgt damit das Ziel, die kurzfristige Abweichung von abgestimmten Infrastrukturverfügbarkeiten sowie die hierdurch verursachten erheblichen betrieblichen und planerischen Auswirkungen festzustellen.

II.2.2 Unzulässigkeit der Beschwerde

Die so verstandene Beschwerde ist unzulässig

Die vorliegende Beschwerde betrifft das in § 66 Abs. 4 Nr. 9 ERegG genannte Verkehrsmanagement. Die Beschwerdeführerin hatte mit der Beschwerdegegnerin Nutzungsverträge über die streitgegenständlichen Gleise in KWO und KWL abgeschlossen, die sie aus betrieblichen Gründen aber nicht im vertragsgemäßen Umfang nutzen konnte. Der Beschlusskammer ist es zwar grundsätzlich möglich, feststellende Verwaltungsakte zu erlassen. Denn eine Feststellung ist als entsprechendes „Minus“ einer Anordnung nach § 68 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 4 Nr. 9 ERegG von den Befugnissen der Beschlusskammer umfasst. Voraussetzung für eine Feststellung ist aber die Geltendmachung eines berechtigten Interesses an der Feststellung,

> Beschluss vom 10.02.2022, Gz. BK10-22-0004_Z, S. 19 f.

An einem solchen berechtigten Interesse fehlt es der Beschwerdeführerin.

Die Beschwerdeführerin begehrt die Feststellung eines vergangenen Rechtsverhältnisses. Unter einem vergangenen Rechtsverhältnis sind solche Rechtsbeziehungen zu verstehen, die sich zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung bereits erledigt haben,

> vgl. *Sodan*, in: Sodan/Ziekow, 6. Aufl., 2025, VwGO, § 43 Rn. 16 ff.

Ihr Antrag zielt darauf ab festzustellen, dass die Kommunikation der baubedingten Einschränkungen der Nutzbarkeit angemieteter Serviceeinrichtungen in den Betriebsstellen in Wuppertal rechtswidrig war. Die gleisbezogene Kommunikation fand zwischen den Beteiligten in der ersten Jahreshälfte 2026 statt. Die entscheidende Mitteilung, dass Gleis 9 stromlos geschaltet worden und mindestens bis zum 19.07.2026 nicht befahrbar sei, erfolgte schließlich am 10.07.2026. Zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses liegt das daraus resultierende Rechtverhältnis zwischen den Beteiligten in der Vergangenheit und entfaltet keine gegenwärtigen Rechtswirkungen mehr.

Mit Blick auf vergangene Rechtsverhältnisse sind für das Feststellungsinteresse dieselben Fallgruppen relevant wie bei einer Fortsetzungsfeststellungskonstellation,

> vgl. *Happ/Käß*, in Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 43 Rn. 34.

Zu diesen Fallgruppen zählt insbesondere die Wiederholungsgefahr. Darauf beruft sich die Beschwerdeführerin, wenn sie vorträgt, dass sie ein Interesse daran habe, die Verlässlichkeit abgestimmter Infrastrukturverfügbarkeiten für künftige Maßnahmen sicherzustellen. Das notwendige Feststellungsinteresse folgt jedoch nicht aus der Gefahr der Wiederholung.

Eine Wiederholungsgefahr hinsichtlich eines behördlichen Tätigwerdens setzt die konkrete oder hinreichend bestimmte Gefahr voraus, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen wird. Dem zukünftigen behördlichen Vorgehen müssen allerdings nicht in allen Einzelheiten die gleichen Umstände zugrunde liegen. Für das Feststellungsinteresse ist entscheidend, ob die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen künftigen Verwaltungshandelns unter Anwendung der dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften geklärt werden können. Ist hingegen ungewiss, ob in Zukunft noch einmal die gleichen tatsächlichen Verhältnisse eintreten wie im Zeitpunkt des

Erlasses des erledigten Verwaltungsaktes, kann das Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht aus einer Wiederholungsgefahr hergeleitet werden,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.11.2022, Az. 6 B 22/22, Rn. 13 (juris).

Diese Rechtsprechung lässt sich auf den vorliegenden Fall von Handlungen der Beschwerdegegnerin übertragen. Von wesentlich unveränderten tatsächlichen Umständen in der Zukunft, die das gleiche Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten erneut herbeiführen, ist allerdings nicht auszugehen.

Die Vorkommnisse rund um das Gleis 9 in Wuppertal-Oberbarmen wurden von der Besonderheit geprägt, dass die Beschwerdegegnerin sich an ihre Zusage hielt, dieses Gleis nicht für ihre Baulogistik zu nutzen, gleichzeitig aber übersehen hatte, dass mit der anderweitig bedingten Abschaltung der Stromversorgung die praktische Nutzbarkeit des freien Gleises entfiel. Weder ist absehbar, dass sich ein derartiges Zusammentreffen wiederholen wird, noch, dass die Beschwerdegegnerin erneut eine rechtzeitige Mitteilung versäumen würde. Jedenfalls beruft sich die Beschwerdegegnerin nicht darauf, dass sie das Abschalten der Stromversorgung im Vorhinein nicht hätte mitteilen müssen.

Was dagegen die Gleise in Wuppertal-Langerfeld anbelangt, lag der Grund für die fehlende Anfahrbarkeit aus Richtung Wuppertal in der baubedingten Sperrung der Fernbahngleise zwischen Wuppertal und Hagen. Die Zuggarnituren der Beschwerdeführerin mussten daher aus Richtung Wuppertal zunächst die Betriebsstelle Schwelm anfahren, um von dort in umgekehrter Richtung die Betriebsstelle Wuppertal-Langerfeld zu erreichen. Diese von der Beschwerdegegnerin auch als Generalsanierung bezeichnete Baumaßnahme wird sich in dieser oder einer vergleichbaren Form in absehbarer Zeit nicht wiederholen.

Weitere Umstände, die das Vorliegen eines besonderen Feststellungsinteresses begründen könnten, sind weder ersichtlich noch von der Beschwerdeführerin vorgetragen worden.

Gebührenhinweis

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren werden gemäß der am 15.05.2021 in Kraft getretenen Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) festgesetzt. Sollten für diesen Beschluss Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt deren Geltendmachung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Rückfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Gebührenerhebung können per E-Mail an das Postfach GebuehrenEisenbahn@BNetzA.de gerichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
Dr. Geers	Dr. Leupold	Dr. Arnade